

Gubernial-Kundmachung.

M a r t i t (1)

des kais. königl. k. k. österr. Landes-Guberniums zu Laibach.

Vermbg Eröffnung der königl. hungarischen Statthalterey zu Ofen vom 15. Dezember v. J. ist den nachbenannten Personen, als:

1. dem Mathias Lutz Wärdergesell von Raika, oder Nagendorf gebürtig, und seit 40 Jahren abwesend.

2. Der Theresia Thierbeck, von Wieselburg gebürtig, und seit unbestimmter Zeit abwesend; dann

3. dem Johann Wagner, Fassbinder von Hegneshalbm, oder Strassfommerein gebürtig, und seit 31 Jahren abwesend, zur Erhebung ihrer Erbsantheile bey der Herrschaft Magnar Dvar im Wieselburger-Komitote der Termin bis 1. Dezember 1819 mit der Bestimmung festgesetzt worden, daß, wenn sich dieselben in diesem gesetzlichen Termine nicht melden sollten, ihre Erbsantheile den übrigen Theilnehmern ausgefolget werden würden.

Welches hiermit zur Wissenschaft, und Richtschnur der Interessenten öffentlich bekannt gemacht wird. Laibach am 18. Februar 1819.

Anton Schrei, k. k. Gubernial-Sekretär.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte im Herzogthum Kärnten als Fideikommissbehörde des Sigmund Ludwig Gräffl v. Dietrichsteinischen Fideikommisses wird mit gegenwärtigen Edikt bekannt gemacht: Es sey über den vom Herrn Johann Dulas Grafen v. Dietrichstein, d. maligen Besizers des benannten Fideikommisses gegen den dießlandrechtlichen Bescheid ddo. 8. März 1817, womit die gebethene Depurations-Nachfrist des überbürdeten Fideikommissdrittels für die Jahre 1816 und 1817 verweigert wurde, ergriffene Rekurs von dem Hochlöbl. k. k. Innerösterreichischen Appellationsgerichte in Erledigung des hierüber erstattenden Berichtes aufgetragen worden, sämtliche Fideikommissinteressenten einzunehmen, und schin salvo recurso zu erkennen.

In Folge dieses hohen Auftrages wird zur Einbernehmung sämtlichen Herrn Fideikommiss-Anwärter eine Tagsagung auf den 12 August l. J. Vormittag um 9 Uhr ausgeschrieben. Da aber bei dem Umstand, wo der Errichter dieses Fideikommisses Herr Sigmund Ludwig Graf v. Dietrichstein seel. laut des Fidei-Kommiss-Instituts ddo. 4. Okt. 647. S. 43 ausdrücklich verfügt, daß im Fall keine seiner männlichen Descendenten vorhanden wären, (wie gegenwärtig bey dem Abgang einer männlichen Descendentz des d. maligen Herrn Fideikommiss-Besizers der Fall eintritt) des Fidei-Kommiss-Institutors Töchter Anna, Theresia, Maria, Leonora, Susana, Polirena, und Juliana Elisabeth in die Fidei-Kommiss-Erbchaft substituirt seyn sollen, welche sie, und ihre Leibeserben auf die Art, wie es bey den Mannstammen bestimmt worden, inne haben, und genießen können, doch nach ihrem vöbligen Abgang die Fidei-Kommiss-Güter wieder auf des Errichters-Geschlecht der von Dietrichsteinern fallen, und allezeit bey diesem Geschlechte, so lange es bestehen würde, dergestalt verbleiben solle, daß der Nächste dem Errichter von Geblüt der Dietrichsteiner zugethon, hiezu den Zutritt habe, und wenn sich mehrere in gleichem Grade vorfinden, dieses Fidei-Kommiss allezeit nur den Aeltesten, der aber katholischer Religion seyn müsse, anfaße, und so lange dessen Linie währet, bey ihm, und dessen Mannserben als Majorat verbleibe, die nächsten Anwärter diesem Berichte unbekannt, und vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertretung den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten

Dr. Kraker als Kurator bestellt, mit welchem diese Fideikommiß-Dapurations-Angelegenheit nach Vorschrift der für die k. k. Erblanden bestehenden Gesetzen in Fidei-Kommiß-Sachen abgehandelt werden wird. Die Herrn Fidei-Kommiß-Anwärter werden daher dessen zu dem Ende verständiget, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, sich bey der Tagsagung über die Anwartschaft zu dem Fidei-Kommiße gehörig ausweisen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Behelfe an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen, und diesem Gerichte nachhastig zu machen, und überhaupt in die gesetzlichen Wege einzuschreiten wissen, die sie dienlich erachten würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Klagenfurt den 16. Jänner 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es sey über Ansuchen der Johann Bapt. Hartl'schen Erben, wider Andreas Daniel Obresa Inhaber der Herrschaft Hopfenbach wegen eines Kapitalbrestes pr. 2500 fl. c. s. c. in die Reaffirmirung der vom Vorhin zu diesem Ende delegirt gewesenen Bezirksgerichte Neustadt auf den 17. August 1818 ausgeschriebenen dritten Feilbietungs-Tagssagung hinsichtlich der in die Execuzion gezogenen auf dem Gute Hopfenbach befindlichen Segner'schen Fahrnisse gewilliget, und die neuerliche einzige Feilbietungs-Tagssagung auf den 29. März l. J. früh um 9 Uhr auf dem Gute Hopfenbach mit dem Anbange bestimmt worden, daß bey derselben jene Fahrnisse, welche um den Schätzungswert nicht an Mann gebracht werden könnten, auch unter der Schätzung gegen sogleich bare Bezahlung hindanngegeben werden würden. Daher die Kauflustigen am obigen Tage auf dem Gute Hopfenbach erscheinen mögen. Laibach den 9. Februar 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sene von diesem Gerichte über das Gesuch des Dr. Maximilian Würzbach Curatoris ad actum des Johann, und der Antonia Podschlepp zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach ihrem am 29. Nov. 1818 alhier verstorbenen Vater Johann Podschlepp vulgo Mediat Wirtzen an der Wienerstrasse Nr. 73 die Tagssagung auf den Neun und zwanzigsten März l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, die aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf selben zu haben vermeinen, ihre Forderungen so gewiß anzugeben und geltend zu machen haben, als im Widrigen ihnen die Folgen des 814 S. des b. G. B. zur Last fallen würden. Laibach den 12. Februar 1819.

Bermischte Verlautbarungen.

Kaiserliche königliche Marine.

Venetianischer Hafen.

L i q u i t a t i o n s - V e r l a u t b a r u n g. (1)

Von Seiten des k. k. Marine-Commando's wird bekannt gemacht daß den 11. des Monates März d. J. um 11 Uhr Vormittags der Administrationrath sich im gewöhnlichen Saale oberhalb dem großen Thore des Arsenal's versammeln und dort zur öffentlichen Licitation wie folgt, vorschreiten, wobei 50000 Pf. Franzosenholz abtheilungseweife versteigert werden, nämlich zu Gunsten desjenigen Lieferanten welcher seine Lieferung mit dem meisten Nachlasse unter der in der Tabelle ausgewiesenen Preisen anbieten wird.

Sind die Licitationen des ersten Tags ohne Erfolg, so werden sie den folgenden Tag wiederholt und fallen auch diese ohne Erfolg aus so werden sie den dritten Tag zum letzten Male wieder abgehalten.

Zum Concurs werden nur Kaufleute von anerkannter Sicherheit und vertraut mit diesem Handlungsartikel zugelassen.

T a f e l
der Abtheilungen der 50000 Pfund Franzosenholz und der Normalpreise welche zur Grundlage festgesetzt werden.

Detail der Abtheilungen.	Partial Quantitäten		Vizitations Preise von welchen her- abgehandelt wird.	Lire	Centis- mes
	P u n d e				
Franzosenholz von 4 Zoll	2 00				
— — — 5 —	3 00				
— — — 6 —	40 00				
— — — 7 —	4500				
— — — 8 —	4000	dabon 100 Pf. zu	92 = 2	neun- zig	zwey
— — — 9 —	4000			zig	
— — — 10 —	3000				
— — — 11 —	4000				
— — — 12 —	000				
— — — 13 —	4500			hun- dert	drey-
— — — 14 —	7000	dabon 100 Pf. zu	138 = 38	acht	zig
— — — 15 —	5000			und	acht
— — — 16 —	3000			drey-	
	50000			zig	

Bedingungen die der Lieferant zu erfüllen :

1ten. Das Franzosenholz wird soviel möglich rund seyn müssen, rein von Knoten und von Rinde, ohne Anfraß, frey von Spalten und von den sogenannten Urath.

2ten. Die Quantität und Abtheilung wie sie in der Tabelle vorkommt, voraus gesetzt, wird der Lieferant sich für die Zeit und die Bemessung der Lieferungen, sich nach den Aufforderungen richten, die ihm von Zeit zu Zeit von der k. k. Marine Administration gemacht werden.

3ten. Das Abzuliefernde wird frey von allen Kosten bis ins Innre der Magazine des k. k. Arsenalts geführt :

4ten. Vor der Annahme wird es streng examinirt von der Hafen Commission, damit erkannt werde ob es nach dem Inhalt des ersten Artikels beschaffen;

5ten. Das (heilige Kreuz) Franzosenholz, welches die verlangten Bedingnisse nicht erfüllt wird dem Lieferanten bleiben, welcher es sogleich auf seine Unkosten aus den Magazinen heraus zu nehmen hat.

6ten. Dasjenige aber welches als annehmbar erkannt worden ist, wird allsogleich angenommen, bei welcher Uebernahme, so wie bei der Untersuchung der Lieferant, wenn er nicht persönlich dabei ist, einen legalen Repräsentanten aufstellen kann.

7ten. Das Franzosenholz endlich von der Administration bestimmt angenommen, wird zu den Preisen bezahlt die aus dem Verbalproceß der Uebernahme erhellen.

stens. Die Zahlung, die jeder Uebernahme bestimmt folgen wird, geschieht in der Cassa der k. k. Marine in Venedig mittelst Anweisung der k. k. Control des General-Magazins, welche der Lieferant vorläufig Rechtfertigungs-Documente vorlegen muß.

a. Der Verbalprozeß der Annahme des Franzosenholzes angenommen bei der im 4ten Artikel.

b. Das Zahlungscertificat des Administrators des General-Magazins.

c. Und sein Vorweisklein in Regel.

9tens. Die Zahlung wird in haarer Münze ausgefertigt, wobei sich jede Gattung von Papiergeld ausgeschlossen findet.

10tens. Der Lieferant wird bloß einer Stempeltaxe und der gewöhnlichen Messersteuer für eine Expedition seines Contractes und den üblichen Stempeln für die Zahlungsscheine unterliegen.

11tens. Er wird nie Anspruch auf eine Entschädigung unter Vorwand des Verlustes oder unborgegesehener Beschwerden in der Ausführung seines Contractes machen dürfen, der mittelst des Uebernahmepreises alle Klage des Lieferanten beschwichtigt ist.

12tens. Der Unternehmer wird zu einer Kaution von 6000 fl. gehalten seyn.

Diese Kaution wird bestehen in Gütern frey von Schulden oder in öffentlichen Creditpapiere gegen das Aerarium, jedoch gleichstehend dem Geldwerthe.

Die Rückscheine werden bei der k. k. General-Magazin-Control innerhalb eines Monats vom Tag der Uebergabe vorzulegen seyn, ihre Gültigkeit wird von einem competenten Amt je nachdem die zugehörigen gesetzlichen Operationen statt finden, ausgesprochen.

13tens. Die Zulassung zur Kompetenz, beschränkt auf die obenerwähnte Zahl von Personen wird außerdem mit einem Pfandvorschuß von 1500 fl. begleitet seyn, der als Bürgschaft für den Contract dient, bis die wirkliche Kaution von welcher der vorhergehende Artikel spricht, an deren Statt erlegt ist, und wenn die dazu gehörigen Dokumente nicht inner dem vorgeschriebenen Monath erlegt ist, so wird wirklich das Depositum selbst verloren gehn und auf diese Weise der Lieferant seines contrahirten Rechts verlustig und zu einer neuen Licitation ganz allein auf seine Kosten und Schaden vorgeschritten werden.

14tens. Was immer für Contestazion über den gegenwärtigen Contract entstehen könnte, so wird sie administrativ entschieden, mit Vorbehalt des Recurses zum k. k. Hofkriegsrath, wohlverstanden, daß während des Laufe der Untersuchung, der Dienst nicht unterbrochen noch verzögert werden könne.

15tens. Der Verbalprozeß der Uebergabe oder der Contract, wird der Approbation des k. k. Hofkriegsrathes unterworfen und deshalb nicht eher für die k. k. Marine rechtskräftig seyn, als bis zum Augenblicke der höchsten Ratifikation, so wie auch für den Unternehmer vom Tag der Unterschrift jedoch unter den vorgeschriebenen Bedingungen.

Venedig den 5. Jänner 1819.

Der General-Major, Kommandant der k. k. Marine.
Augustin v. Coningk.

R. k. Marine.

Marine, Hafen von Venedig.

Licitations-Verlautbarung. (1)

Da ein neuer Contract für das Tagwerk bei der Arbeiten in Kupfer die man für den Schiffsbau braucht, so wird von Seiten des k. k. Commando der Marine zu Venedig allgemein bekannt gemacht, daß den 11. März um 10 Uhr Vormittags der Adminalstrationsconseil der k. k. Marine im gewöhnlichen Saal des Arsenal's eine Licitation eröffnen wird, um dem Minderbietenden die Uebernahme des obenerwähnten Tagwerks

zuzusprechen, welches zum Gegenstand die erwähnten Artikel hat, und wird von den Stückalpreisen wie sie unten folgen, herabgehandelt, nachdem sie aufgerufen worden.

Qualität der Arbeiten in K u p f e r.	Preise von welchen herabge- handelt	Italienische Liren.	Centimen.
Scheiden - Blätter	für jede 100 Pfd. gearbeitetes Eisen.	32,50	fünzig
Kleine Nägel		64,00	
Nägel für den Bohrer		58,00	
Stangen		52,00	

Die Dauer dieser Unternehmung und die damit verbundenen Bedingungen folgen, und machen die bestimmte und einzige Basis des Contractes aus.

Zur Licitation werden nur legale und gehörige Fabrikanten zugelassen oder höchstens auch Kaufleute von sicherer und anerkannter Solvität im erwähnten Artikel.

Wenn die Licitation den ersten Tag ohne Erfolg bleibt, so wird sie den nachfolgenden Tag wiederholt, und wenn auch diese ohne Erfolg ausfallen, so werden sie auch den dritten Tag wiederholt.

B e d i n g u n g e n .

1. Die Arbeiten in Kupfer werden in den oben erwähnten vier Artikeln bestehen, welche mehr oder weniger verschieden sind, sowohl an Dimensionen als an Gestalt, je nachdem sie für einen oder den andern Gang der Fahrzeuge bestimmt werden. Dieser Contract bestimmt nicht irgend eine positive Quantität der Arbeit, indem die Commissionen dem Unternehmer nach Maßgabe der progressiven Bedürfnisse im Lauf dieser Unternehmung gemacht werden.

2. Da es sich nur um Handarbeit handelt, so wird von der k. Marine das nöthige Kupfer besorgt, für die Arbeit aber folgende Vergütung festgesetzt:

für neues Kupfer Rosette fünf procent.

Auf altem Kupfer zu Scheiben, kleinen Nägeln und Scheiben für Kessel, 10 procent, Item für Nägel und Stangen.

3. Dem Uebernehmer bleibt die Sorge, das von der k. Administration der Marine kraft des vorhergegangenen Artikels erhaltene Eisen in seine Fabrik kostenfrei einzuführen.

4. Die Arbeiten in Kupfer werden nach Maßgabe der Aufforderungen von Seiten der k. Marine die mittelst der General-Magazins Controll an den Unternehmer gestellt werden, vorschreiben und deshalb sollen sie die verlangten Dimensionen beibehalten, nicht überschreiten, besonders in Hinsicht der Scheiben, so auch nicht das vorgeschriebene Gewicht und den Modellen gemäß seyn, welche dem Lieferanten von dem k. k. Stab der Marine selbst werden geliefert werden.

5. Die Aufforderungen der Administration werden ohne die geringste Zeitversäumnis befriedigt werden und demnach muß der kaiserliche Dienst niemals durch Schuld oder Nachlässigkeit des Lieferanten Unterbrechung leiden.

6. Die Scheiben werden rund zusammengerollt. Die andern Gegenstände werden mit dem Schlegel behandelt.

7. Die ausgearbeiteten Effecten werden in die Magazine des k. Arsenal auf Kosten und Gefahr des Unternehmers eingeliefert.

8. Vor der Annahme müssen sie der Untersuchung der k. Hof-Kommission unterliegen, welche zu ratifiziren hat, ob sie an Dimension, Gewicht und Form so wie sie zur Zeit der Aufforderung vorgeschrieben worden. Uebrigens wird die Commission, nach ihrem Gutbefinden den specifischen Zustand des bearbeiteten Stoffes, den der Fabrikant zurückliefert, untersuchen können.

9. Alle jene Qualitäten, die nicht die eine oder die andre Prerogation hätten, oder Veränderungen im Metall angeigten, würden dem Lieferanten zur Last bleiben, welcher gehalten ist sorgfältig auf die befriedigendste Weise das Fehlende zu ersetzen, ohne daß irgend ein Schadenersatz zu fordern ist.

10. Die zugelassenen und angenommenen Artikel, werden nach ihren verschiedenen Qualitäten nach den reinen Preisen wie sie im Verbalprozeß der Zuschlagung ausgesprochen sind, ausgezahlt.

11. Der Unternehmer wird regelmäßig die Zahlung für seine Arbeiten nach einer jeden legalen Uebergabe empfangen, und dies mittelst entsprechender Scheine, die zu seinen Gunsten von der königlichen Control des General-Magazins auf die Marine-Casse von Venedig und unterstützt von den folgenden Rechtfertigungs-Documenten.

Die regelmäßigen Forderungen der Administration.

Der Verbalprozeß der Uebergabe.

Das Certificat der k. Administration des Generalmagazins.

Und die Scheine in Richtigkeit.

12. Die Zahlungen werden in barem Geld geleistet, mit Ausschluß alles Papiergeldes.

13. Der Unternehmer wird einzig der Stempeltaxe unterworfen, und einer Registreersteuer für eine Expedition eines Contractes und dem einfachen Stempel für Zahlungsscheine, die in Folge des 11. Artikels, vorzuweisen sind.

14. Die Dauer des Contractes wird vom ersten des nächsten Monat Mai anfangen und mit dem ein und dreißigsten October 1819 aufhören, wohlverstanden, daß Kraft und Wirkung auch die Forderungen haben werden, welche an diesem Tag an die Fabrikanten gestellt werden.

15. Um dem Unternehmer die Beobachtung seiner Pflichten gegen die königliche Marine zu erleichtern, so wird er in temporären Besiz der cylindrischen Maschine gesetzt, welche dem Alerarium zugehörig demal in den Fabriken des Herrn Luigi Torce in Messina existirt. Diese Maschine wird auf Kosten des Unternehmers aus ihrer bisherigen Lokalität herausgenommen und in sein eigenes Gebäude gebracht. Es wird ihm obliegen, diese Maschine in gutem Stand zu erhalten, damit sie jederzeit zum Dienst geeignet sey. Ist der Contract geendigt, so wird der Unternehmer keinen Anspruch mehr auf dieselbe haben, und wird demnach sie wieder zurückerstellen müssen und sie auf seine Kosten dorthin bringen wo es der Administration belieben wird. Er wird für jede Verschlimmerung der Maschine, wodurch sie zum Gebrauch unfähiger wird, zu stehen haben, demnach wird die oberrührte Maschine, sey es im Augenblick der Uebernahme sowohl als der Uebergabe, in Gegenwart des Unternehmers, gesetzmäßig von den Civil-Autoritäten, die zu diesem Behufe von der k. Marine berufen werden, zu untersuchen seyn, und derselbs wird alle hiebei befundenen Unterschiede auszugleichen haben.

16. Zur Garantie der vorbesagten cylindrischen Maschine und des Kupfers, welches in die Hände des Unternehmers gegeben wird, so wie auch zur Festhaltung der hier erwähnten Bedingungen, wird der Unternehmer eine Caution von 12000 fl. erlegen. Solche Caution in Gütern frey von allem Aggravium und in Alerarialpapieren die dem Geldwerthe gleich kommen, bestehn. Die Scheine werden bei der k. Control des General-Magazins binnen in einem Monat nach dem Tag der Uebergabe übergeben. Ihre Gültigkeit und Acceptation wird von dem Competenten legalen Amt ausgesprochen, je nachdem die regelmäßigen Stipulationen und Einschreibungen werden Statt gefunden haben.

17. Die Zulassung zur Competenz, beschränkt auf die schon erwähnten Personen, wird zugleich mit einem Pfandvorschuss von 2000 fl. begleitet seyn, der in die k. Marine-Cassa niederzulegen ist. Diese Summe bleibt bis zur Darlegung der effectiven Bürgschaft zur Caution des Contracts und wenn die Documente, welche diese Caution betreffen, nicht definitiv gestattet werden und zwar binnen dem im vorhergegangenen Artikel bestimmten Monat so wird der Pfandvorschuss wirklich verloren seyn, und in diesem Fall verliert der Unternehmer seinen Contract, und es wird zu einer neuen Licitation auf seine Kosten vorgehritten.

18. Der Fabrikant wird keinen Anspruch auf irgend eine Entschädigung unter Vorwand des Verlustes oder unvorhergesehener Beschwernisse in der Ausführung seines Contractes machen dürfen, da mittelst der bestimmten Preise bei der Licitation alsobald jede Klage oder Beschwerniß, vorausgehoben ist.

19. Sollte sich irgend eine Zwistigkeit im Contract erheben, so willigt der Fabrikant ein, daß sie der Entscheidung des k. Administrationsconseils der Marine unterworfen werde, mit Vorbehalt weitem Recurses zum k. k. Hofkriegsrath im Falle fortwährender Unbefriedigung, jedoch erklärend daß auch während diesem Stande der Dinge, der unternommene Dienst keineswegs unterbrochen bleibe.

20. Der Verbalproceß der Uebergabe oder Contract wird der Approbation des k. k. Hofkriegsraths unterworfen, und daher wird er nicht wirksam für die k. Marine seyn, als am Tage der höchsten Ratifikation, so wie er für den Fabrikanten vom Tag seiner Unterfertigung unter der Kraft der obenerwähnten Bedingungen geltend ist. Venedig den 5. Jänner 1819.

Der General-Major Kommandant, der Marine
Augustin v. Coningf.

Freiliehungs-Edikt.

Von dem Bezirksgerichte Poitsch als delegirte Instanz wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Schreiter und Anton Boul von Freudenthal in die executive Freiliegung der dem Joseph Suette von Franzdorf gehörigen auf 1145 fl. gerichtlich geschätzten der Staats Herrschaft Freudenthal dienstbaren halben Hube wegen schuldigen 400 fl. R. R. samt Zinsen und Unkosten gewilligt worden.

Da nun hiezu drei Termine und zwar für den ersten der 16. März für den zweiten der 20. April und für den dritten der 25. Mai l. J. mit dem Befehle bestimmt wurden, daß wenn diese Realität weder bei dem ersten noch zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so haben die Kauflustigen an obgedachten Tagen um 10 Uhr Früh im Orte Franzdorf Haus No. 7 zu erscheinen, auch die Kaufbedingungen inzwischen in dieser Gerichtskanzley einzusehen.

Delegirtes Bezirksgericht Poitsch am 15. Hornung 1819.

Verlautbarung. (1)

Von dem Verwaltungsamte der Kammeral Herrschaft Welbes wird bekannt gemacht, daß den 18. k. M. Vormittag um 9 Uhr die diesherrschaftlichen Gründe, als der Aker sa Seunig, dann die Gereuthwiesen na Illauschah, und na Rakitnem für zwey Jahre, nemlich seit 1. November 1818 bis letzten October 1819 durch öffentliche Versteigerung verpachtet werden, wozu die Pachtliebhaber dahin eingeladen sind, daselbe die Pachtbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts einsehen können.

Kammeral Herrschaft Welbes am 15. Hornung 1819.

Freiliehungs-Edikt.

Von dem Bezirksgerichte Poitsch als delegirte Instanz wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Schreiter, und Anton Boul von Freudenthal in die executive Freiliegung der dem Lorenz Kerlak von Dulle gehörigen auf 231 fl. R. R. gerichtlich ge-

Gubernial = Kundmachungen.

Circularre des kais. königl. k. k. Österreichischen Guberniums zu Laibach. (2)

Dem Fuhrwerke mit breiten Radsfelgen wird die Hälfte der Wegmauth nachgesehen.

In Folge hohen Hofkanzleydekretes vom 7. v. M. Z. 508 haben Seine Majestät aus Anlaß der Verhandlungen, ob die in mehreren auswärtigen Staaten schon üblichen breiten Räder bey Frachtwägen in Absehung der Schonung der Strassen gesetzlich einzuführen seyen, mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. August 1818 zu bestimmen geruhet, daß in denjenigen Provinzen, wo Wegmäute bestehen, allem Fuhrwerke, das mit Rädern von einer Felgenreite von wenigstens 6 Wiener Ellen versehen ist, die Nachsicht der Hälfte der jeweilig gesetzlich bestimmten Wegmauth und die Unabsehbarkeit der Ladungslast als besondere Begünstigung versichert und zuerstanden werde. Laibach am 10. Febr. 1819.

Karl Graf v. Tinzaghy,
Landes = Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Ortel,
k. k. Gubernialrath.

Verlautbarung (3)

In Betreff der Herabsetzung der Kriegs = Brandschätzung = Rückstände, und der städtischen Schuldscheine auf seine Metall = Münze.

In Verfolgung des Erlässes, Geschäfts der Kriegs = Brandschätzung = Schulden, und in Gemäßheit der allerhöchsten Entschliessung vom 5. Hofdekret vom 13. und Gubernial = Eröffnung vom 26. November v. J. Zahl 24363 wird zur unabweichlichen Richtschnur bestimmt:

1ten. Alle rückständige Kriegs = Brandschätzungen der Jahre 1797, 1805, 1806, und 1809 werden vom heutigen Tage an, in klingender seiner Münze so zwar bezahlet werden müssen, daß der Nennwerth der alten Wiener Banko = Zettel auf ein Fünftheil der gegenwärtig allhier laufenden Metall = Münze Augsburger Kurrent, oder 500 fl. Nennwerth auf 100 fl. Augsburger Kurrent reducirt werden sollen.

2ten. Alle Schuldscheine, wessen Namen, Ursprung, Ausfertigungstag, Zahl und Betrag sie seyn mögen, werden nach der Münz = Ordnung vom 6. März 1810 herabgesetzt und bezahlet werden: wobey jedoch zu bemerken kömmt, daß jene Schuldbriefe, welche keine Zinsen andeuten, nach dem Course ihres Ausfertigungstages herabgesetzt werden sollen; wo hingegen jene, in welchen ein früherer Anfang der Zinsen bedungen oder bestimmter wurde, die Herabsetzung nach der früheren Zeitfrist in der die Zinsen begonnen haben, und nicht nach dem Ausfertigungstage des Schuldbriefes, in Metall = Münze Augsburger Kurrent zu gelten habe.

3ten. Jeder rückständige Schuldner kann seinen Rückstand auch mit städtischen Schuldscheinen, doch mit den Bedingungen tilgen:

a) daß nur solche städtische Schuldscheine an Zahlungsstatt angenommen werden dürfen welche nach den Vorschriften der Verlautbarung vom 23. d. M. Z. 458 bey der Brandschätzung = Kasse ordnungsmäßig eingetragen und bezeichnet wurden.

b) daß diese Schuldscheine nicht wie bisher nach dem Nennwerth und nach den wechseltigen Betrag des Schuldscheines und der rückständigen Schuld, sondern:

c) nur nach der im ersten und zweyten Absatz dieser Verlautbarung vorgeschriebenen Herabsetzung, angenommen und berechnet werden müssen; und daß

d) die Zinsen sowohl von der rückständigen Brandschätzung als von dem städtischen Schuldscheine, wie gewöhnlich zu berechnen kommen.

4ten. Wenn Gesegensichtlich der Gegenrechnung, der städtische Schuldschein einen größern Betrag als die damit abzutragende Schuld enthalten sollte, so wird die Kasse zur Rückzahlung, keine baare Münze auszahlen, sondern derselben ist die Befugniß ertheilet worden, einen neuen Schuldschein, unter dem Namen, Schuldschein zur Ausgleichung der

(Zur Beilage Nr. 18.)

Brandschätzung, auszufolgen. Dieser neue Schuldschein wird gerade auf seine Metall-Münze mit Interessen vom Tage der Ausstellung lauten, und im übrigen denen andern städtischen Schuldscheinen gänzlich gleichgestellt werden.

Stens. Doch folget dabei die Berücksichtigung, daß diese neue Ausgleichungs-Schuldscheine nur in so fern verzinslich sind, als der Ausgleichungs-Betrag, vom Kapital des eingelegeten ursprünglichen städtischen Schuldscheines herrühret, indem für solche Ueberschüsse die von Zinsen entspringen, nur unverzinsliche Schuldscheine werden ausgegeben werden.

Stens. Die Zeitfrist inner welchen die rückständigen Schuldner, sey es in baaren, sey es in Schuldscheinen ihre Schuld abzutragen haben, wird unabweichlich bis zum 30. April d. J. festgesetzt; nach dessen Verlauf man vom 1. May 1819 im Executionwege nach dem Edikt vom 1. Dezember 1817 Zahl 75263514 ohne weiters verfahren wird.

Es schmeichelt sich übrigens dieser kaiserl. königl. politisch-ökonomische Magistrat der allergnädigsten Stadt Triest, daß kein rückständiger Schuldner, der Beendigung dieses so wichtigen Amortisations-Geschäfts Anstöße im Wege legen werde, um die Last erlittener öffentlicher Drangsalen zum Nachtheil seiner Mitbürger, die willig ihren Theil bisher bestrugen, zu verlängern oder zu verewigen; und daß Niemand sich werde von der eiteln Hoffnung täuschen lassen, durch einen fernern abnungswürdigen Starrsinn, die Rücksicht oder gar die Vergessenheit seiner Bürger-Pflichten zu erwecken; sondern daß die genaue Befolgung dieser Verfügungen, jede unannehmliche Folgen zu beseitigen wissen werde.

Ignaz v. Capuano,

Ritter des kaiserl. österreichischen Leopolds-Ordens, k. k. wirklicher Subernal-Rath, und Magistrats-Präsident.

Von dem kaiserl. königl. polit. ökon. Magistrat.

Triest, am 27. Jänner 1819.

Anton Pascotini, Edler von Ehrenfels,

Secretär.

B e r l a u t b a r u n g. (3)

Ueber die zu bewirkende Anmeldung und Verbuchung aller städtischen Schuldscheine.

Um die Tilgung der Brandschätzungsschulden immer mehr zu beschleunigen, werden in Gemäßheit der allerhöchsten Verfügung vom 5., Hofdekret vom 12. und Subernal-Befehl vom 26. November 1818 Zahl 24363 folgende Vorschriften bestimmt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1tens. Alle städtischen Schuldscheine, wessen Titel und Ursprungs sie seyn mögen, ohne Unterschied des Ausstellungstages, des Betrages, oder der bezeichneten Zahl, müssen binnen 3 Monaten, vom Tag der bewirkten öffentlichen Verlautbarung dieses Edikts gerechnet, dem bürgerlichen Kassier der Kriegsbrandschätzungen urkundlich vorgezeigt werden.

2tens. Der Kassier wird den urkundlichen Schuldbrief in das amtliche Register einzutragen, an selben den Tag, die fortlaufende Zahl, und den Namen des Vorgesetzten vormerken und den Schuldschein alsogleich rückstellen.

3tens. Alle städtischen Schuldbriefe ohne Unterschied, welche inner der bestimmten dreymonatlichen Zeitfrist, nicht sozeitalten vorgezeigt, eingetragen, und vorgemerkt werden würden, werden als in Verlust gerathen angesehen, und zur vorschriftsmäßigen Lödtungs-Erklärung bey der Gerichtsstelle gebracht werden.

4tens. Jene städtischen Schuldscheine, welche in der gesetzlichen Lödtungs-Frist, dem hierortigen Stadt- und Landrecht zum beabsichtigten rechtlichen Erfolg nicht werden angezeigt werden; sollen als gänzlich Null und Nichtig so zwar erklärt werden, daß der Brandschätzungsfond durchaus zu keiner Zeit und auf keinem Fall selbe abzuzahlen oder auszugahlen gebunden seyn soll.

5tens. Jene städtischen Schuldscheine hingegen, welche in der gesetzlichen Lödtungs-Frist dem hierortigen Stadt- und Landrecht angemeldet werden würden, sollen zwar als gültig

verbleiben aber mit der Anwendung des 75. und 83. S. der allgemeinen Gerichts-Ordnung von dem Brandschätzungs-Fond ausgeschlossen bleiben.

Stens. Diese letzt erwähnten Schuldscheine, werden daher jene Zahlungsbeträge, Zahlungsweise und jene Zahlungszeit abwarten müssen, welche allenfalls der Brandschätzungs-Fond zu leisten im Stande seyn wird, nachdem alle übrige Schuldscheine, welche in der gehörrigen Zeitfrist vorgezeigt, eingetragen und vorgemerkt wurden, gänzlich berichtigt seyn werden.

Jeder Besitzer eines städtischen Schuldbriefes wird sich diese Vorschriften genau gegenwärtig zu halten wissen, in dem er ansonst nur sich selbst jeden Schaden bezumeessen haben wird, der für ihn aus der Nichtbefolgung entstehen könnte.

Ignaz von Capuano,

Walter des kaiserl. österreichischen Leopolds-Ordens, k. k. wirklicher Subernial-Rath, und Magistrats-Präsident.

Von dem kaiserl. königl. polit. ökon. Magistrate.

Triest, am 23. Jänner 1819

Anton Pasolini, Edler von Ehrenfels,

S e k r e t a r.

Kreisamtliche Verlautbarung.

Rundmachung des k. k. Kreisamtes in Laibach. (2)

Das hohe k. k. hierländige Subernium hat dem Kreisamte mit Verordnung vom 30. Jänner d. J. Nr. 1065 die Weisung ertheilt, wegen Einleitung der Militär-Verpflegs-Subarrenndirung im Laibacher Kreise, und zwar in der zweyten Hälfte des laufenden Militär-Jahres, d. i. also für die Zeit vom 1. May bis letzten Okt. l. J. einverständlich mit dem hieortigen k. k. Haupt-Militär-Verpflegs-Magazine die einschlägigen Verhandlungen vorzunehmen.

Nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Verpflegs-Magazine wird sohin folgendes allgemein verlaublich:

I. a) Für die Station Laibach für alle Verpflegs-Artikeln mit Ausnahme der Unschlittkerzen, und des Brennholzes, wird die Subarrenndirungs-Verhandlung in der Kanzley dieses k. k. Kreisamtes am 22. des k. M. März in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittägigen Amtsstunden statt finden, und wenn es erforderlich seyn sollte auch am darauf folgenden Tage fortgesetzt werden.

b.) Für die Station Krainburg wird die gleiche Verhandlung in der Kanzley der dortigen Bezirksobrigkeit Kieselstein eine zusammengesetzte Kommission des Kreisamtes und des Verpflegs-Magazins, am 29. des k. M. März vornehmen.

c. Für die Korbonstationen Moraitsch, Trojana, Sagor, Stein, Wigaun, Ufling und Lack, wird dieselbe Verhandlung in der Kanzley des Kreisamtes am 26. k. M. gepflogen werden.

d.) Um die Subarrenndirung in den Marschstationen Krozen, Neumarkt, Rabmannsdorf, Ufling und Kronau für den ungewissen Verpflegbedarf der Transenen zu Stande zu bringen, werden die betreffenden Bezirksobrigkeiten Egg ob Pobjetsch, Neumarkt, Rabmannsdorf und Weiskensfeld am 27. k. M. die geeignete Verhandlung zu pflegen haben. Endlich

e.) Für die Station Laibach und zwar für die beyden Artikel Unschlittkerzen und Brennholz wird die zweyte Verhandlung in der Kanzley des k. k. Kreisamtes am 6. April d. J. statt finden.

II. Der tadtliche Verpflegbedarf.

a) in der Station Laibach besteht aus

2214 Brodporzionen,

- 16 1/2 Hafer Port.
- 23 Heu do. à 8 Pfund.
- 49 Heu do. à 10 Pfund.
- 51 Streustroh à 3 Pfund und
- 28 Betterstroh à 20 Pfund

Es wird vermählt in Bezug auf den Verpflegungs-Artikel Heu der Subarrendierungskontakte nur auf die Zeit bis Ende August d. J. behandelt werden.

b.) In der Station Krainburg besteht der tägliche Verpflegungsbedarf aus 24 Brodporzionen.

c.) in der Kordonsstation

Moraitsch aber aus	5	—
Trojana aus	4	—
Sagor	5	—
Stein	5	—
Wigaun	4	—
Wfling	4	— und
Laib	4	Brodporzionen

d.) Der Verpflegungsbedarf der Marschstationen welches auch Laibach und Krainburg sind für die Transparenzen ist stets ungewiß und unbekannt, doch wird in denselben das Maximum der von dem Subarrendator zu fordernden täglichen Erforderniß, und die Zeit in welcher ihm grössere Bedürfnisse voraus bekannt gegeben werden, müssen genau bedungen werden.

e.) Der Bedarf der Station Laibach an Unschlitzkerzen und Brennholz, wird aber erst nachträglich kund werden.

III. Die Bedingungen welchen sich der Subarrendator unterziehen muß, sind folgende:

a.) Das Brod muß aus gesundem, ohne üblen Geruch behafteten Korn oder Halbfrucht erzeugt, jede Porzion muß aus 1 1/4 Pfund Mehl gut gebacken, und jeder Loib 3 1/2 Pfund wiegend zu allen Stunden an das Militär gegen Magazin-Anweisungen abgegeben werden.

Der Hafer muß ebenfalls von reiner und gesunder Qualität wenigstens 45 Pfund der Mehen wiegend, nach Mehen und Porzionen, wovon 8 einen Mehen ausmachen; das Heu eben so von guter gesunder und pfeuhbarer Sattung in 8 und 10pfündigen Porzionen mit doppelten Kreuzbänden von Stroh gebunden, das Lager oder Betterstroh zu 10 und das Streustroh zu 3 Pfund pr. Porzion, dann die Kerzen zu 8 oder 10 Stücke das Pfund an die fallenden Truppen oder Militärdparteyen, auch auf Magazin-Anweisungen und auf jedesmahliges Verlangen durch den Subarrendator verabreicht werden.

b.) Muß sich der Subarrendator in Laibach anheischig machen, außer dem vorne bekannt gemachtem täglichem Erfordernisse, nach vorgegangener 24stündiger Bekanntmachung 100 bis 200 Mann und über ein Woch von 2 Tagen auch 600 bis 1000 Mann mit den erforderlichen Naturalien zu versehen. Die Subarrendatoren in Krainburg und in den übrigen Marschstationen aber haben sich zu einem nur verhältnißmäßigen dertley Maximum zu verpflichten.

c.) Bey dem Stofen in der Verpflegung, wird das Naturale auf Kosten des Kontrahenten beschafft, und von Seite des hierortigen Kreisamtes zur Versicherung der Verpflegung alles hiebey erforderliche eingeleitet werden.

d.) Alle Naturalien-Verderbnisse, Abgänge, Schwendungen und Verluste aller Art, welche sich bey feinen Naturalien Vorräthen, bis auf jedesmahliges Begehren von dem Magazin-Rechnungsführer, oder dessen untergeordneten Personate untersuchen zu lassen sind, ergeben sollten, treffen bloß den Subarrendator.

e.) Der Subarrendator muß die Naturalien-Abgabe ohne Zuthat und Aushilfe des Bäckers- Personales gegen Anweisung des hiesigen Magazins wie oben erwähnt worden, besorgen, und darf unter keinem Vorwande ein Worspahn oder sonst eine der Verpflegungs-Regie zustehende Befugniß beanthen.

f.) Darf der Ersteller der Subarrendirungs-Versorgung von Militärpartheen keine Natural- oder Service-Artikel, durch Kauf, Tausch, oder Ablösung an sich bringen, oder dem zur Versorgung zugewiesenen Militär, statt des Naturalis Geld oder Gelbeswerth abgeben; widrigens er sich der Sicake des dreifachen Werthes, des auf diese Art abgelösten oder resquirten Naturalis unterziehen müßte.

g.) Im Falle der Subarrendator versuchen sollte, dem Militär unqualitätsmäßiges verfältschtes in Maas und Gewicht zu geringes Naturale abzugeben; wird solches nicht nur allein nicht angenommen, und auf der Stelle zurückgeschossen, sondern er wird nach den für solche Verbrechen bestehenden Gesetzen bestraft, und auf seine Kosten die weitere Natural-Beschaffung eingeleitet werden; dahingogen darf keine übertriebene Häßlichkeit gegen den Subarrendator von Seite des Militärs Platz greifen, und es hat Derselbe, wenn ihn ein solcher Fall treffen sollte, sich an das hiesige Kreisamt um eine unpartheische Untersuchung-Kommission auf Kosten des Schuldtragenden zu verwenden.

h.) Muß der Subarrendator in Laibach nach Verlauf des ersten Drittels der Kontraktzeit einen vier wöchentlichen Vorrath stets bereit liegend auszuweisen im Stande seyn; und daß von diesem Vorrathe in dem Abgabsorte selbst folgender Antheil bereit liege; nämlich: bey ganzjährigen Kontrakten das ganze einmonatliche Quantum der von ihm Subarrendirten Naturalien; bey halbjährigen Kontrakten ein 15tägiges Quantum, und bey dreymonatlichen Kontrakten ein auf acht Tage zureichendes Quantum dieser Naturalien. Dieser Vorrath bleibt unter der Aufsicht und zur freien Disposition des Subarrendators, er darf jedoch hievon zu dem kurrenten Bedarf nicht mehr verwenden, als wofür bereits wieder der Ersatz durch frische Naturale in dem Abgabsorte herbeugeschaft worden ist; kurz jenes Vorrath muß stets als vollständig vorhanden ausgewiesen werden können, und wenn sich bey einer, vom Verpflegsmagazine, Kreisamte oder von Truppen-Kommandanten vorgenommenen Visitation ein Abgang daran zeigt, so wird derselbe auf Kosten des Subarrendators vom Verpflegsmagazine angekauft werden. Der Subarrendator wird in Ansehung dieses Vorrathes noch verbindlich gemacht, daß er ihn auf Verlangen an die Militär-Verpfleg-Branche um jene Preise abtrete welche dem Subarrendator selbst für die von ihm gelieferten Artikel vergütet werden; diese Forderung kann aber nur einmahl während der Kontrakt-Dauer gemacht werden, und in diesem Falle wird mit dem Subarrendator in Ansehung des fortan zu unterhaltenden vierwöchentlichen Vorrathes das besondere Uebereinkommen getroffen werden, in welchen Preisen in diesem Falle das Mehl oder die Brodfrüchte dem Aerario zu überlassen sind. Trifft der Fall nicht ein, daß während der Dauerzeit des Kontraktes die Ueberlassung des Vorrathes an die Verpflegsbranche angeschlossen werden müßte, so hat der Subarrendator dessen Kontrakt auf ein ganzes Jahr lautet oder doch die letzten Monate des mit Ende Oktober sich schließenden Jahres in sich begreift, diesen Vorrath im letzten Monate seines Kontraktes selbst in Verwendung zur Abgabe an die Truppen zu bringen, dauert aber sein Kontrakt weniger Monate und ohne in die letzte Zeit des eben angeedeuteten für die Subarrendirung bestimmten Jahres zu fallen, so ist er gehalten den Vorrath, und die in Kontrakte stipulirten Preise an den weiters eintretenden Subarrendator zu überlassen, und dieser sein Nachfolger ist verbindlich den übernommenen Vorrath ebenfalls stets komplet zu erhalten; wäre der nach Ausgange eines Kontraktes neueintretende Subarrendator keineswegs zu vermögen, den vorgeschriebenen Vorrath seines Vorgängers um die im Kontrakte stipulirten Preise abzulösen, so wird mit dem alten Subarrendator der Kontrakt bis zur gänzlichen Verwendung seines Vorrathes verlängert werden.

i.) Wenn dem Subarrendator in Laibach das Einrücken der Beurlaubten, oder Reconten zum Exerciren 14 Tage voraus bekannt gegeben wird, so solle derselbe gehalten seyn, die Verpflegung durch die Exercirzeit jedoch nicht länger als 6 Wochen abzugeben; so wie ferners der zeitweise mögliche Abgang an Kranken und Kommandirten durch die Verminderung des Truppenstandes keinen zu beanspruchenden Unterschied macht, eben so soll auch die aus andern Ursachen und Lokalsücksichten entstehende Verminderung oder Vermehrung

tung der bequartierten Mannschaft und Pferde um 1/5tel oder 1/4tel keinen Anlaß zu Beausständigung geben.

k.) Den Ortsobrigkeiten, Dominien und Gemeinden, wird vor andern Offerenten der Vorzug gegeben werden, sobald sie sich zu gleichen Preisen mit den Privaten erklären; und da die ersten bey dem Einbehalten dieser Anfall am meisten durch die Vermeidung der lästigen Natural-Lieferungen, Verminderung der Vorspannleistungen und sonstigen Kosten gewinnen, so werden selbige hierzu aufgefordert.

IV. Die Begünstigungen deren sich die Subarrendatoren erfreuen können, sind dagegen folgende:

a.) Dem Subarrendator können aus der Magazins-Kasse Vorschüsse bis zum Betraufe des sechsten Theils des ganzen Geldbetrags der kontraktmäßig übernommenen Leistungen zugesichert werden, welche Vorschüsse aber wieder in möglichst kurzen Terminen zurückzahlen sind.

b.) Wird demselben in Laibach der mehrweilte Gebrauch der dem Verpflegsmagazine entbehrlichen Depositorien, Bäckereyen und Requisitionen gegen die Verbindlichkeit, sie im guten Zustande wieder rückzulassen, so wie die Verwendung des Bäcknerpersonals gegen gürtige Uebereinkunft in Ansehung des abzureichenden Lohnes zugesichert.

c.) Außer den vorerwähnten werden keine andere Begünstigungen somit auch nicht die Befreyung des Subarrendirungs-Kontrakte und Quittungen vom Gebrauche des Stempels gestanden.

d.) Wird die Bezahlung jedesmahl gleich nach Verlaufe jedes Monats für die im Laufe desselben abgegebene Natural-Quantitäten dem Subarrendator gegen flassenmäßig gekempelte Quittung geleistet. Endlich

V. Wird hier noch bekannt gemacht:

a.) Daß alle Subarrendirungs-Lustige welche bey der Verhandlung für die Station Laibach zu erscheinen, und Anbothe zu machen, vorhaben, aufgefordert werden, ihre Anbothe schriftlich aufzusetzen, und sie an die Kreisämthliche Subarrendirungs-Kommission adressirt und versiegelt, schon am 21. f. M., in der Kanzley des k. k. Kreisamtes abzugeben.

b.) Daß nach abgeschlossener Verhandlung keine nachträglichen Anbothe mehr werden angenommen werden, und

c.) Daß gleiche Subarrendirungs-Verhandlungen am 8. f. M. in Udeßberg, am 18. desselben Monats aber in Neustadt Statt finden werden.

Vom k. k. Kreisamte Laibach am 21. Februar 1819.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Be k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Kraio wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Joseph Lusner Curator Fisci in Vertretung des Ignaz Freyherr p. Gallenfelsische Fräuleinstiftung, und des derselben substituirtten Armen-Fasituts wider Joh. Bapt. Lilleg wegen behaupteten verschiedenen Rauffchillings und Interessens-Rückstände in die öffentliche Versteigerung des dem Exequirtten gehörigen, im Kreise Laibach, Bezirke Neumarkt gelegen, und in der Ansand Zugehör gerichtlich auf 27.60 fl 33 1/2 kr. geschätzten Gutes Gallenfels gewilliget, und hierzu 3 Termine, und zwar auf den 19ten Apr. l., 7ten Juny, und 2ten August 1819 jedesmahl um 10 Uhr Vormittags in dem Rath's-Zimmer dieses k. k. Stadt und Landrechts am Landhause im ersten Stock mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bey der ersten, noch 2ten Versteigerung um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, es bey der dritten auch unter derselben hinangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die diebställigen Lixitation's-Bedingnisse, wie nicht minder die Schätzung in der dieß gerichtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Exequitions-Führer Dr. Lusner einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 30ten Jänner 1819.

B e f a h l u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit Herr Frau Anna Gräfin Friggeri, geböhrene Kebrn zu Annagnt im Kirchenstaate befindlich bekannt gemacht: Es habe wider sie Frau Gräfin, und die übrigen Sebastian Michael Kebrn'schen Erben bey diesem Gerichte Johann Plestovitch, Grundbesitzer in Schista nächst Laibach ob Austragung der Sache wegen der Sebastian Michael Kebrn'schen auf den Gerschen'schen Acker itabulirten Forderung, und dem Johann Englitsch vorbehaltenen, vom dem seel. Sebastian Michael Kebrn bezogenen Kauffchillingsbreytes pr. 238 fl. sohin Schadloßstellung des Klägers gegen Johann Englitsch, dann Ersatz der zu viel bezogenen 162 fl. B. Z. oder 119 fl. 53 kr. M. M. sammt Interessen Klage angebracht, und um die gerechte richterliche Hülfe gebethen.

Das Gericht hat bey dem Umstande, da sie Frau Geklagte auffer den k. k. Erblanden sich befindet, nach Vorschrift des Gesetzes zu ihrer Vertretung, und auf ihre Gefahr, und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Andre Nepesich als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Die Frau Anna Gräfin Friggeri, geböhrene Kebrn wird daher dessen durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit Sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder sich auch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und selben diesem Gerichte nahmhast zu machen und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die sie zu ihrer Vertheidigung diensam finden würde, massen sie sich die aus ihrer Verabsäumlich entstehenden Folgen selbst beyzumessen haben wird.

Laibach den 8. Jänner 1819.

N a c h r i c h t. (2)

Montag als den 8. März währenden Jahrs und die folgenden Tage werden Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem Kaufmann Michael Anton Eschernovitschen Hause an der Schusterbrücke im 2ten Stocke No. 169 verschiedene Verlagsfekten, als Kästen, Sopha, Sessel, und sonstige Einrichtungstücke, dann Manns Kleidung, und Wäsche, wie auch verschiedene Bettgewand gegen sogleiche baare Bezahlung veräußert werden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen vorgeladen werden.

F e i l b i e t u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreutzberg im Laibacher Kreise wird hiedurch bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen des Andreas Zereb von Nadomle Vormund des minderjährigen Lukas Zereb gegen Urban Wirt wegen durch Urtheil behaupteten Kapital, rüftändigen Interessen und Unkosten zusammen pr. 371 fl. 52 kr. dann weitere Interessen Klags und respec. Executionskosten in die gerichtliche Feilbietung der Segnerischen mit Pfandrecht belegten ohne Abzug der directen Gaben auf 1395 fl. gerichtlich geschätzten im hierortigen Bezirke, in der Parr Stein, Untergemeinde Nadomle liegenden sub. Urb. Nr. 23 dem Gute Rottenbüchl diensbaren behauften $\frac{3}{4}$ Kaufrechtshube sammt Zugehöre im Wege der Execution gewilliget, und zur Vornahme der öffentlichen Feilbietung der 3te März, 3te April und 3te May d. J. jed. smahl Vormittag von 9 — 12 Uhr im Orte des liegenden Guts dergestalt bestimmt worden, daß gedachte Realität, wenn sie weber bei der ersten noch zweyten Exitationstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht würde, bei der dritten der Vorschrift gemäß auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Hiezu sind die Kaufslehbaber überhaupt, insonderheit aber die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte hiedurch vorgeladen.

Kreutzberg am 1. Februar 1819.

Vermischte Verlautbarungen.

W e i n v e r k a u f. (3)

Am 17. März 1819 Vormittags 9 Uhr werden in dem herrschaftlichen Kellergebäude zu Neber die daselbst befindlichen 52 20/40 überreicher Eimer eigenen Bauweins, aus der Fehlung des Jahres 1818, und am darauffolgenden Tage, zur nämlichen Stunde im Kellergebäude zu Nigels jene dort aufbewahrten 15 Velt. Eimer mittels öffentlicher Versteigerung gegen sogleich baare Bezahlung an den Weisbietenden verkauft.

Verwaltungsbamt Rupertsdorf am 12. Februar 1819.

Exzitation's - Verlautbarung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Radmannsdorf wird über erfolgte Delegation des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechts zu Laibach bekannt gemacht, daß am 12. März d. J. in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden in dem Pfarrhose zu Radmannsdorf die zu dem Verlaß des verstorbenen Herrn Stadtpfarrvikars Mathias Kobau gehörigen Fahrnisse, als Pflanzien, Zinn, Messing, Kleidung, Wäsche, Zimmereinrichtung, eine ganz neue einspännige Kalesche, einiges Vieh und Viehfutter nebst versch. andern Fahrnissen im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen sogleiche baare Bezahlung an die Weisbietenden werden veräußert werden; wozu die Kaufustigen hiemit eingeladen sind.

Delegirtes Bezirksgericht Radmannsdorf den 17. Febr. 1819.

E d i k t. (3)

Nachdem Se. k. k. Majestät dem vom Stadt Dominio Villach und den daselbstigen Realitäten-Besitzern wegen Verlust eines Intabulazions-Urkundenbuchs gemachten allerunterthänigsten Ansuchen dahin statt zu geben besunden haben, daß die Gläubiger, welche in dem Zeitraume vom 15. März 1783, bis 20. März 1799 grundbücherliche Rechte auf die in dem Villacher Grundbuche vorkommenden Realitäten erworben haben, mit Bestimmung eines Termins von einem Jahre und der beigefügten Klausel vorgeladen werden können, daß diejenigen, welche binnen dieser Zeit ihre in dem obgenannten Zeitraume erworbenen, und inzwischen noch nicht erloschenen grundbücherlichen Rechte bei dem Villacher Grundbuche nicht anzuzigen, und zur Eintragung in dasselbe gehörig auszuweisen, nach Verlauf dieser Frist durch das Ansuchen der Eintragung eines solchen Rechtes in das Grundbuch nur von der Zeit dieses Ansuchens an ein grundbücherliches Vorrecht erlangen können, so wird diese allerhöchste Verfügung in Folge höchsten Hofdekrets der k. k. Obersten Justizstelle vom 7. Dez. obhin, und hoder k. k. Innerösterreichischen Appellations-Verordnung vom 3. Jänner 1819 Nr. 10941 hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem, daß der höchst festgesetzte Fristtermin vom 1. April 1819 bis dahin 1820 zu lauten habe.

k. k. Bezirksgericht zu Villach den 5. Februar 1819.

Wohnungen zu verleben. (3)

Im Hause Nr. 55 in der Ursuliner-Gasse sind auf künftigen Georgi mehrere kleine Wohnungen zu vergeben. Liebhaber belieben sich um das Nähere im Hause Nr. 13 auf dem Plage zu erkundigen.

Konvokations - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg als Abhandlungs-Zustanz wird hiemit kund gemacht: Es sey über die von dem Nyton Melinder, Grundbesitzer in Wärtensbach, am heutigen Tage sub F. Nr. 103 zu dem von seinen verstorbenen Aeltern Paul, und Elisabeth Melinder hinterlassenen Vermögen überreichte unbedingte Erbschaftsurkunde zur Anmeldung der sämtlichen Erbinteressenten die Tagsatzung auf den 20. k. M. März früh um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley anberaumt worden, daher haben alle jene, welche von diesem Verlasse eine wie immer geartet seyn mögende Forderung zu machen vermeinen, am obbesagten Tage, und Stunde so gewiß hierorts zu erscheinen, als sonst der Verlaß abgehandelt, und dem betreffenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Haasberg am 3. Februar 1819.